



Historischer Verein Guldental

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Historischer Verein Guldental (HVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in 4717 Mümliswil.

Art. 2

Der Historische Verein Guldental will als eine gemeinnützige Aufgabe für die Bevölkerung von Mümliswil-Ramiswil und Umgebung:

- Zeitdokumente aus dem Dorfleben (wie Fotografien, Schriftstücke, Film- und Tonmaterial etc.) zusammentragen, inventarisieren und für spätere Generationen erhalten.
- Archivmaterial und Arbeitsergebnisse themenbezogen der Öffentlichkeit zugänglich machen, beispielsweise mit Vorträgen, Ausstellungen und Publikationen.
- die historische Forschung über Mümliswil-Ramiswil und Umgebung fördern und das Verständnis der Bevölkerung für die Vergangenheit wecken und die Erforschung von Mümliswiler und Ramiswiler Familien (Ahnenforschung) anstreben.
- den Erfahrungsaustausch unter Mitgliedern, sowie Kontakte mit Fachleuten und weiteren historisch interessierten Personen und Institutionen pflegen.

Der Historische Verein Guldental kann bei der Verfolgung seines Zwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und ihnen beitreten. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten sind **geschlechtsneutral** und gelten für beide Geschlechter.

Dem Historischen Verein Guldental können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind:

- Einzelmitglieder
- Ehepaarmitglieder

- Kollektivmitglieder (Gemeinden, Vereine, Firmen, Stiftungen usw.) mit je einer Stimme
- Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 4

Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie genießen die Rechte der übrigen Mitglieder. Die Beitragszahlung ist freiwillig.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Demission, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, Tod oder Ausschluss nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 70 ff.). Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Historischen Vereins Guldental sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungs-Revisoren

Art. 7

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich in der Regel im Verlaufe der ersten 4 Monate des Jahres statt.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann der Vorstand einberufen oder es muss eine innerhalb 90 Tagen durchgeführt werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Historischen Vereins Guldental. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- 8 a. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- 8 b. Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Präsidenten
- 8 c. Genehmigung der Jahresrechnung
- 8 d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 8 e. Festlegung des Budgets
- 8 f. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- 8 g. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren

- 8 h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- 8 i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8 k. Änderung der Vereins-Statuten
- 8 l. Auflösung des Vereins, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 9

Einladungen zu einer Generalversammlung sind schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu versenden. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese sind auf die Traktandenliste zu nehmen, sofern sie mit den Statuten im Einklang stehen und dem Präsidenten bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungsdatum mit schriftlicher Begründung eingereicht worden sind.

IV. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus

- 10 a. Präsident
- 10 b. Vizepräsident
- 10 c. Kassier
- 10 d. Aktuar
- 10 e. mindestens 3 Beisitzern
- 10 f. Projektleiter (fakultativ)

Jedes Vorstandsmitglied kann zusätzlich auch Projektleiter sein.

Art. 11

Er ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder der Sitzung beiwohnen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Amtsduer: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind ohne zeitliche Beschränkung wieder wählbar.

Art. 13

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 14

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet die Geschäfte des Vereins, wenn der Präsident verhindert ist.

Art. 15

Der Aktuar führt über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll. Er ist für die zweckmässige Archivierung der Vereinsdokumente verantwortlich. Der Aktuar führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Tageskorrespondenzen.

Art. 16

Der Kassier ist verantwortlich für das Finanz- und Kassawesen. Er führt die Bücher so, dass er jederzeit in der Lage ist, dem Vorstand über den aktuellen Vermögensstand Auskunft zu geben. Er erstellt den Rechnungsabschluss jeweils per 31. Dezember sowie das Jahres-Budget und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

Art. 17

Arbeitsgruppen: Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Einzelpersonen (Mitglieder oder externe Fachleute) mit der Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks beauftragen und begleiten, unter Einhaltung der finanziellen Kompetenzen.

V. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Rechnungs-Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Finanzen

Art. 19

Die Ausgaben des Vereins haben sich im **Rahmen des Budgets** zu bewegen. Für Anschaffungen von historisch wichtigem Material im Sinne des Vereinszwecks kann der Vorstand pro Jahr zusätzlich über einen Betrag bis zum halben Vereinsvermögen - höchstens aber bis CHF 5'000.00 - frei verfügen, zweckgebundene Zuwendungen nicht eingerechnet.

Art. 20

Der Kassier führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen. Das Visieren der Rechnungen regelt der Vorstand.

Art. 21

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und jede Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VII. Vertretung des Vereins gegen aussen

Art. 22

Für den Verein zeichnen **kollektiv zu zweien** der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

VIII. Mitglieder

Art. 23

Die Mitglieder verpflichten sich, die unter dem Namen des historischen Vereins Guldental gemachten Forschungen, Sammlungen und Arbeiten dem historischen Verein zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten dürfen ohne Bewilligung des Vereins nicht weitergegeben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die **Auflösung** des Vereins kann nur durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25

Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist, zusammen mit dem Sammlungsgut, der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil zu übergeben mit der Bestimmung, es einem sich innert 10 Jahren neu bildenden Verein mit ähnlichen Zielen auszuhändigen. Sofern innert dieser Frist kein neuer Verein entsteht, soll die Gemeinde über das Vermögen samt Sammlungsgut zugunsten kultureller Bestrebungen verfügen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. September 2012 angenommen und an der Generalversammlung vom 12. April 2024 angepasst.

Mümliswil, den 12. April 2024

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Bürgi".A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Josef C. Haefely".

Martin Bürgi

Josef C. Haefely